

# **SATZUNG**

## **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen e.V.**

### **PRÄAMBEL**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### **I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK**

#### **§ 1**

#### **NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR**

- 1 Der Landesverband Hessen e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend Landesverband genannt) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt).

Der Landesverband führt den Namen:

" Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft  
Landesverband Hessen e.V. "

- 2 Der Landesverband Hessen e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Landesverbandes Hessen e.V. ist Wiesbaden.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **ZWECK**

- 1 Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- 2 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4 Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit Behörden, in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.
- 5 Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 6 Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

### § 3

#### GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG

- 1 Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

## II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

### § 4

#### MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- 3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.  
Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.  
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.
- 4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
- 5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6 Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.  
Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.  
Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.  
Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 12 Abs. 2 der Satzung. Den Ausschluss aus einer Gliederung regelt § 5 Abs. 6 der Satzung.  
Der Ausschluss eines Mitglieds kann zudem erfolgen, wenn dieses aufgrund seiner Handlungen in einem oder für einen Personenzusammenschluss,
  - a) dessen Verfassungswidrigkeit nach § 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde
  - b) der nach § 5 Vereinsgesetz vom Bundesministerium des Innern oder einer obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zuständigen Behörde verboten wurde
  - c) der vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder einem Landesamt für Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt oder Verdachtsfall eingestuft wurdedas Ansehen der DLRG schädigt.
- 7 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 8 Ehrenmitglieder örtlicher Gliederungen können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.  
Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## § 5 GLIEDERUNGEN

- 1 Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und die Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke/ Kreisverbände (nachfolgend Kreisverbände genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Kreisverbände können Ortsgruppen/ Ortsverbände und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten. Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten. Ortsgruppen/ Ortsverbände, Kreisgruppen und Stadtverbände können mit der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen.  
  
Alle Satzungen der Kreisverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- 2 Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- 3 Über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Kreisverbände entscheidet der Landesrat. Über die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen entscheidet das entsprechende Gremium des Kreisverbandes.
- 4 Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- 5 Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- 6 Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge an den Präsidialrat müssen schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- 7 Bei Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.

## **§ 6 KREISVERBÄNDE**

- 1 Die Kreisverbände und deren Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- 2 Die Satzungen der Kreisverbände einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes. Sofern die Untergliederung eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.
- 3 Die Kreisverbände haben dem Landesverband Niederschriften über Kreisverbands- und Kreisverbandsratstagungen gemeinsam mit den Jahresabschlüssen vorzulegen. Die Jahresberichte (statistischer Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten) sind termingerecht in der vorgesehenen Form vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft die den Kreisverbänden nachgeordneten Gliederungen. Termine und Form der Abgabe müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Landesverband bekannt gegeben werden
- 4 Kreisverbände, die ihren Verpflichtungen aus Abs. 3 gegenüber dem Landesverband nicht termingerecht und vollständig nachgekommen sind, haben in der der Fälligkeit folgenden Landestagung/ Landesratstagung kein Stimmrecht.
- 5 Die Kreisverbände sowie die Ortsgruppen/ Ortsverbände, Kreisgruppen und Stadtverbände werden von eigenen Vorständen geleitet. Sie sollen entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Landesverbandsvorstandes gebildet werden.
- 6 Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes sinngemäß.

## **§ 7 DLRG - JUGEND**

- 1 Die DLRG- Jugend Hessen ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- 2 Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Kenntnisnahme der Landestagung oder des Landesrates bedarf.
- 4 Die Gliederung der DLRG-Jugend Hessen im Landesverband hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- 5 Der Landesverbandsvorstand wird im Vorstand der DLRG-Jugend Hessen durch eines seiner Mitglieder vertreten.

- 6 Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Hessen können für die Kinder- und Jugendarbeit als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB benannt werden.
- 7 Die Landesjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### III. ORGANE

#### § 8 LANDESTAGUNG

- 1 Die Landestagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Landesverband.
- 2 Die Landestagung wird gebildet aus den Leitern/Vorsitzenden der Kreisverbände oder einem bevollmächtigten Vorstandsmitglied des Kreisverbandes, den gem. § 4 Abs. 3 gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes und deren Stellvertretern.  
Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 1.000 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- 3 Die Landestagung tritt alle 3 Jahre auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. Eine außerordentliche Landestagung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der nach § 9, Abs. 2, stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates dies verlangt, oder der Vorstand des Landesverbandes Hessen mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 4 Zu einer ordentlichen Landestagung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen mindestens 2 Wochen vorher - in Textform - unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5 Anträge zur ordentlichen Landestagung müssen in Textform bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden und sind den Mitgliedern der Landestagung mit den Tagungsunterlagen umgehend zuzustellen.  
Anträge zu einer außerordentlichen Landestagung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher der Geschäftsstelle des Landesverbandes Hessen vorliegen.
- 6 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 7 Antragsberechtigt sind:
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
  - b) der Landesjugendtag / Landesjugendrat, der Vorstand der DLRG-Jugend Hessen,
  - c) die Kreisverbandstage und Kreisverbandsräte, die Kreisverbandsvorstände.
- 8 Die Landestagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist oder wird eine Landestagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Landtagung durchgeführt werden. Eine solche neue Landestagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 9 Beschlüsse der Landestagung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der

Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

- 10 Die Landestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gem. § 10 Abs. 2 a bis 2 e und deren Stellvertreter für die Ämter gem. § 10 Abs. 2 c bis 2e
  - b) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter
  - c) die Wahl von 4 – 8 Revisoren
  - d) die Wahl der Delegierten zur Bundestagung
  - e) die Entlastung des Landesverbandsvorstandes
  - f) die Höhe des Beitragsanteils des Landesverbandes Hessen, den die Kreisverbände zu entrichten haben
  - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - j) Ernennung eines Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Landesrates
- 11 Der Landesverbandspräsident beruft die Landestagung ein. Über die Landestagung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Landesverbandspräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Landestagung binnen vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Präsidenten geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsvorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten und teilt das Ergebnis den Mitgliedern der Landestagung mit.
- 12 Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.
- 13 Die Landestagung kann die Wahl der Delegierten zur Bundestagung dem Landesrat übertragen. Wenn kein Mitglied der Landestagung bzw. des Landesrates widerspricht, kann die Wahl der Revisoren und der Delegierten zur Bundestagung en bloc durchgeführt werden.

## § 9 LANDESRAT

- 1 Der Landesrat ist ein Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Landestagung vorbehalten sind, insbesondere über § 8 Abs. 13. In den Jahren, in denen keine Landestagung stattfindet, nimmt der Landesrat die Berichte der Organe entgegen, stellt den Jahresabschluss fest, entlastet den Landesverbandsvorstand, entscheidet über den Beitragsanteil des Landesverbandes, über den Haushaltsplan, über Anträge und führt erforderliche Ergänzungswahlen gem. § 8 Abs. 10 durch.
- 2 Der Landesrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes und deren Stellvertretern, den Leitern/Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren bevollmächtigten Vertretern; soweit ein Leiter/Vorsitzender eines Kreisverbandes dem

Landesverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Leiter/Vorsitzender eines Kreisverbandes und satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein in Textform bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Kreisverbandes.

- 3 Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder deren Stellvertreter haben je eine Stimme im Landesrat. Die Leiter/ Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter stimmen entsprechend dem Stimm Schlüssel des § 8 Abs. 2, Satz 2.
- 4 Im Zeitraum zwischen den Landestagungen tritt der Landesrat mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. Auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anzahl der Kreisverbände ist ein Landesrat einzuberufen.
- 5 Der § 8 Abs. 4 - 9 und Abs. 11 - 13 finden entsprechend Anwendung.

## § 10

### LANDESVERBANDSVORSTAND

- 1 Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landestagung und des Landesrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- 2 Den Landesverbandsvorstand bilden:
  - a) der Landesverbandspräsident
  - b) mindestens ein Landesverbandsvizepräsident, maximal vier Landesverbandsvizepräsidenten
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Leiter Ausbildung
  - e) der Leiter Einsatz
  - f) der Leiter Verbandskommunikation
  - g) der Vorsitzende der DLRG-Jugend Hessen mit einer Stimme
  - h) der Ehrenpräsident ohne Stimmrecht
  - i) der Geschäftsführer ohne Stimmrecht

Zu den Positionen 2 c) bis 2 f) kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden.

Zu Buchstabe g) bestimmt die Anzahl der Stellvertreter die Ordnung der DLRG-Jugend Hessen.

Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes persönlich betroffen ist, kann es durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes themenbezogen von der Teilnahme an der Landesverbandsvorstandssitzung ausgeschlossen werden.

Jedes Mitglied kann im Landesverbandsvorstand nur eine Funktion ausüben.

- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandspräsident und der/die Landesverbandsvizepräsident/en. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Landesverbandspräsident führt den Vorsitz im Landesverbandsvorstand.
- 4 Auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes kann zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der DLRG in Hessen ein Geschäftsführer zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden. Er nimmt an den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes beratend teil. Der Landesverbandsvorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung, Weisungen im Einzelfall oder durch Vollmachten.

- 5 Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden der DLRG-Jugend Hessen, des Ehrenpräsidenten und des Geschäftsführers), deren Vertreter für die Ämter gem. § 10 Abs. 2 c bis 2 f, die Revisoren, das Schiedsgericht und die Delegierten zur Bundestagung werden in der Landestagung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Landestagung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- 6 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Landestagung widerspricht, kann offen gewählt werden.  
Wiederwahl ist zulässig.
- 7 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 8 Scheidet ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Landesverbandsvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Landesverbandspräsident aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des Landesverbandspräsidenten durch eine außerordentliche Landestagung durchzuführen. Die Amtszeit endet mit der regulären Wahlperiode des Landesverbandsvorstandes.
- 9 Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes gem. § 10, Abs. 2 a - f oder deren Stellvertreter gem. §10, Abs. 2c - f das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Landestagung notwendig.  
Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die Tagung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum erfordert mindestens ein Drittel der Stimmen der nach § 9, Abs. 2, stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates. Mit dem Antrag ist fristgerecht schriftlich der Name der/des Kandidierenden zu nennen.
- 10 Der Landesverbandsvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher in Textform -unter Bekanntgabe der Tagesordnung- einzuladen.  
Der Vertreter eines Landesverbandsvorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht in den Gremien des Landesverbandes, wenn das Landesverbandsvorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 11 Für die Beschlussfassung des Landesverbandsvorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 8, 9 und 11 - 13 entsprechend Anwendung.

## § 11

### KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- 1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Landesverbandsvorstand, der Landesrat oder die Landestagung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- 2 Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.

- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Landesverbandsvorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

## § 12 SCHIEDSGERICHT

- 1 Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
  - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Kreisverbände, Kreisgruppen, Stadtverbände oder der Ortsgruppen/ Ortsverbände sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben.

Zum Zweck der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

- 2 Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung, gem. WADA und NADA-Code
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
  - e) Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen, einschließlich Ehrenpräsident, Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaft
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- g) seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- h) sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder

- i) das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Entsprechendes gilt für die Schiedsgerichte der Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landesverbandsvorstandes.
- 3 Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden.
- 4 Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 5 Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

- 6 Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

#### **IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 13 ORDNUNGEN UND RICHTLINIEN**

- 1 Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.  
Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

##### **§ 14 GESTALTUNGSORDNUNG DLRG-MARKENSCHUTZ UND -MATERIAL**

- 1 Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 3 Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.
- 4 Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## **§ 15 EHRUNGEN**

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

## **§ 16 BESONDERE ORDNUNGEN**

- 1 Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Landesrat eine Geschäftsordnung.
- 2 Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.
- 3 Es gilt das *Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen* der DLRG.  
Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.
- 4 Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Landesrat erlassen wird.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG**

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Landestagung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Landestagung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

- 3 Der Landesverbandsvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Landestagung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

### **§ 18 AUFLÖSUNG**

- 1 Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Landestagung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 8 Satz 1.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DLRG e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- 1 Diese Satzung ist am 15.07.1949 durch die Landestagung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 1301 beim Amtsgericht Wiesbaden und mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt geändert durch die Landestagung am 04.05.2024 in Elz.
- 2 Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung bei zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Michael Hohmann  
Landesverbandspräsident

Siri Metzger  
Landesverbandsvizepräsidentin

Eduardo Alonso      Jens Hunsche      Tobias Pohlitz  
Landesverbandsvizepräsidenten

Fassung vom 15.07.1949

1. Änderung vom 18.08.1966
2. Änderung vom 03.07.1967
3. Änderung vom 03.09.1970
4. Änderung vom 10.07.1973
5. Änderung vom 14.01.1974
6. Änderung vom 08.10.1976
7. Änderung vom 30.04.1980
8. Änderung vom 18.08.1982
9. Änderung vom 14.05.1988
10. Änderung vom 11.05.1991
11. Änderung vom 14.03.1992 / redaktionell § 18 Abs. 2 und 3
12. Änderung vom 07.05.1994
13. Änderung vom 10.05.1997
14. Änderung vom 13.05.2000
15. Änderung vom 10.05.2003
16. Änderung vom 06.05.2006
17. Änderung vom 16.05.2009
18. Änderung vom 25.04.2015

19. Änderung vom 16.05.2015 / redaktionelle Änderungen
20. Änderung vom 05.05.2018
21. Änderung vom 15.05.2021
22. Änderung vom 19.07.2021 / redaktionelle Änderungen
23. Änderung vom 04.05.2024